

28. VII. 1915.

Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt.

Im § 26 der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten ist bekanntlich die Errichtung einer Kriegs-Getreideverkehrsanstalt vorgesehen. Ihre Einrichtung und Aufgaben sollten im Verordnungswege festgesetzt werden. Diese Verfügungen sind in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. d. M. betreffend die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt getroffen, wobei ein Statut alle Einzelheiten regelt.

Die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt, ihre Aufgaben und Verwaltung.

Die zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte an Getreide und Mahlprodukten bestimmte Getreide-Verkehrsanstalt führt die Firma „Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt“ und hat ihren Sitz in Wien. Sie hat den Charakter einer juristischen Person und ist als Kaufmann beim k. k. Handelsgerichte in Wien zu protokollieren (§ 1).

Die Gehabung der Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und bezant einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden. Sollte sich dessenungeachtet ein Abgang ergeben, so wird er vom Staate gedeckt werden (§ 2).

Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hat dem Statute nach folgende Aufgaben:

Sie hat die Vorräte an Getreide und Mahlprodukten, deren geschäftliche Aufteilung sie durchzuführen hat, durch freihändigen Einkauf an sich zu bringen und diese sowie die im Wege der Enteignung ihr überwiesenen Vorräte zu übernehmen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß die von ihr übernommenen Getreidevorräte sachgemäß gelagert und behandelt werden.

Sie hat für die Vermählung Sorge zu tragen.

Ferner hat die Anstalt für die Versendung des zur Aufteilung bestimmten Mehles oder Getreides gemäß den Weisungen der staatlichen Behörden an die Orte des Verbrauches und für die entgeltliche Abgabe zu sorgen.

Es steht der Regierung frei, der Anstalt noch weitere Aufgaben zuzuwiesen.

Die Leitung und Verwaltung.

Die Anstalt steht unter staatlicher Aufsicht, die unmittelbar vom Minister des Innern oder durch Regierungskommissäre ausgeübt wird. Die Leitung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt obliegt dem Präsidenten. Der Präsident sowie die zu bestellenden drei Vizepäsidenten werden vom Minister des Innern ernannt und abberufen.

Bei Durchführung der Aufgaben der Anstalt steht dem Präsidenten eine Verwaltungskommission beratend zur Seite, die aus den Vizepäsidenten, den Regierungskommissären und aus sachmännischen Mitgliedern besteht, die vom Präsidenten der Anstalt ernannt und entlassen werden. Zur Ausführung der nach den Weisungen des Präsidenten nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Geschäfte der Anstalt wird ein Direktor bestellt, dem das erforderliche Personal beigegeben wird.

Für die Anstalt wird ein Beirat bestellt, der aus sachkundigen, mit den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Königreichen und Ländern vertrauten Persönlichkeiten des wirt-

schaftlichen Lebens zusammengesetzt wird. Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister des Innern ernannt.

Nach dieser Organisation der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt bedarf es jetzt noch der im § 14 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Bestimmung der Grundsätze der Verbrauchsregelung, Verfügungen, die aber vom Ergebnis der Vorratsaufnahme abhängig sind und deshalb erst nach deren Abschluß erfließen können.